

Wirtschaftseinheiten verpflichtet, Bestellern gemäß § 3 Abs. 1 auf deren Verlang[^] innerhalb der festgelegten Frist Informationen zu den bestehenden Leistungsvoraussetzungen und dem Stand der Erfüllung der Leistungen zu geben.

(3) Die in den Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben und Befugnisse zur Kontrolle, Begutachtung und Prüfung der Investitionen durch die Bank-, Finanz- und Preisorgane, die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen, die Staatliche Bauaufsicht sowie weitere Kontroll- und Aufsichtsorgane werden bei den Investitionsvorhaben der Besteller gemäß § 3 Abs. 1 in eigener Zuständigkeit durch die Ministerien wahrgenommen.

3. Abschnitt

Grundlagen der Wirtschaftsbeziehungen

§ 8

Grundlagen für Wirtschaftsbeziehungen der Besteller

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission übergibt im Auftrage des Vorsitzenden des Ministerrates den Ministern, den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke spezielle Staatsaufgaben und spezielle Staatsauflagen. Diese sind vollständig auf die Wirtschaftseinheiten bzw. Räte der Kreise aufzuschließen.

(2) Die Besteller haben Bedarfsforderungen, für die keine speziellen Staatsaufgaben/Staatsauflagen erteilt werden, in Übereinstimmung mit den durch die zentrale staatliche militärökonomische Planung festgelegten Kennziffern zur Bilanzierung anzumelden und den als Leistenden vorgesehenen Wirtschaftseinheiten Vertragsangebote zu übergeben.

(3) Die speziellen Staatsaufgaben und Staatsauflagen sowie die Bedarfsforderungen der Besteller, für die keine speziellen Staatsaufgaben/Staatsauflagen erteilt werden, bilden die verbindliche Grundlage für die Planung, Bilanzierung, den Vertragsabschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge. Eine Begründung des Bedarfs der Besteller gegenüber den Bilanzorganen, Leistenden oder wirtschaftsleitenden bzw. übergeordneten Organen erfolgt nicht

§ 9

Kooperationsleistungen

(1) Der sich aus speziellen Staatsaufgaben/Staatsauflagen oder Wirtschaftsverträgen über Leistungen für Besteller ergebende Bedarf an Kooperationsleistungen ist zu planen, entsprechend den Rechtsvorschriften zur Bilanzierung anzumelden und zu bilanzieren. Dabei ist zu sichern, daß die planmäßige und vertragsgerechte Erfüllung der Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Besteller gewährleistet wird.

(2) Die Leiter haben zu gewährleisten, daß die Leistungen an die Besteller sowie die dazu erforderlichen Kooperationsleistungen im Rahmen der ihnen mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben übergebenen Fonds und verfügbaren Kapazitäten vorrangig gesichert werden.

4. Abschnitt

Pflichten zur Bedarfsdeckung

§ 10

Verantwortung der Kombinate

(1) Der Generaldirektor des Kombinates hat die für die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung notwendigen Maßnahmen als Bestandteil der Wirtschaftstätigkeit des Kombinates planmäßig zu leiten und die Leistungsmöglichkeiten des Kombinates für die Verwirklichung dieser Aufgaben allseitig und vollständig zu entwickeln und zu nutzen. Bei der Profilierung und Entwicklung des Kombinates sind die Erfordernisse der Landesverteidigung durchzusetzen.

(2) Der Generaldirektor des Kombinates hat zu gewährleisten, daß im Rahmen der planmäßigen volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung die Möglichkeiten des Kombinates zur Deckung des Bedarfs an Zuliefererzeugnissen und Leistungen

durch Eigenaufkommen vollständig genutzt oder erforderliche Kooperationsbeziehungen vorrangig im jeweiligen Territorium organisiert werden.

Entscheidungen zur Bedarfsdeckung

§ 11

(1) Treten bei der Bilanzierung des Bedarfs der Besteller, dem Vertragsabschluß oder bei der Erfüllung des Vertrages Probleme auf, die der Leiter der Wirtschaftseinheit trotz Nutzung aller durch die sozialistische Produktionsweise gegebenen Möglichkeiten nicht überwinden kann, hat er darüber den Leiter des übergeordneten Organs unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Bedarfsanmeldung bzw. des Vertragsangebotes oder nach Auftreten der die Vertragserfüllung hindernden Umstände zu informieren und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer 4 Wochen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Bedarfsdeckung des Bestellers gesichert wird.

(3) Treten in den Fällen der Absätze 1 und 2 bei der Bilanzierung Probleme auf, haben die zuständigen Leiter den Leiter des bilanzierenden Organs unverzüglich und unter Darlegung von Lösungsvorschlägen zur Bedarfsdeckung zu informieren und um Entscheidung zu ersuchen.

(4) In den Fällen und innerhalb der Fristen der Absätze 1 und 2 sind die Leiter berechtigt, Abstimmungen mit dem Besteller durchzuführen und ihm Lösungsvorschläge zu unterbreiten, mit denen zur Gewährleistung der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung die Überwindung der aufgetretenen Probleme erreicht werden kann. Der Besteller ist verpflichtet, jeweils unverzüglich eine verbindliche Stellungnahme abzugeben. Bei abschbarer Überwindung der Probleme ist er berechtigt, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen um insgesamt 2 Wochen zu verlängern.

(5) Der Leiter des übergeordneten Organs und der Leiter des bilanzierenden Organs haben, wenn sie eine bedarfsdeckende Entscheidung nicht treffen können, den zuständigen Minister oder den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes innerhalb der Frist nach Abs. 2 zu informieren und diesem abgestimmte Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der zuständige Minister bzw. Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information eine bedarfsdeckende Entscheidung zu treffen oder eine Entscheidung zu beantragen.

(6) Dem Besteller oder seinem übergeordneten Organ sind unverzüglich alle in den Absätzen 1 bis 3 und 5 bezeichneten Informationen und Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.

(7) Entscheidungen, die dazu führen, daß der Bedarf der Besteller nicht vollständig, nicht Sortiments-, qualitäts- oder termingerechtem gedeckt wird, können nur getroffen werden:

- a! durch den Ministerrat oder seinen Vorsitzenden,
- b! bei Leistungen, für die eine spezielle Staatsaufgabe oder spezielle Staatsaufgabe erteilt wurde, durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission nach Abstimmung mit dem dem Besteller übergeordneten Minister bzw. Leiter,
- c! bei anderen Leistungen durch die zuständigen Minister oder Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach schriftlicher Zustimmung des dem Besteller übergeordneten Ministers bzw. Leiters.

§ 12

(1) Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend für die Leiter in vorgelagerten Kooperationsstufen, inneren Verantwortungsbereich Kooperationsleistungen für Leistungen an Besteller zu planen, zu bilanzieren oder durchzuführen sind.

(2) Der Finalproduzent ist nur berechtigt, den Besteller in die Lösung aufgetretener Probleme gemäß § 11 Abs. 4 einzubeziehen, nachdem er gemeinsam mit seinen vorgelagerten Kooperationspartnern alle Möglichkeiten zur Überwindung der Schwierigkeiten ausgeschöpft hat.